



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Martina Fehner, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Holger Griebhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Turnus der periodischen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten bei drei Jahren belassen
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung soll Art. 56 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) dahingehend geändert werden, dass fachliche Leistung, Eignung und Befähigung von Beamtinnen und Beamten künftig nicht mehr mindestens alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen sind, sondern mindestens alle vier Jahre. Es gibt aber gute Gründe, die sog. periodische Beurteilung bei drei Jahren zu belassen.

So ist die dienstliche Beurteilung die Grundlage für die berufliche Entwicklung der Beamtinnen und Beamten und deren berufliches Fortkommen. Deshalb sollte im Sinne eines motivierten und engagierten öffentlichen Dienstes am Beurteilungszeitraum von drei Jahren festgehalten werden. Eine Verlängerung des Beurteilungszeitraums kann zu einer Verzögerung der Beförderung von Beamtinnen und Beamten führen und damit auch zu einer Verschlechterung der Aufstiegschancen. Die Attraktivität der Berufsbilder im öffentlichen Dienst sollte aber erhalten bleiben. Das gilt insbesondere in einer Zeit, in der in der gesamten Volkswirtschaft ein Mangel an Nachwuchs- und Fachkräften herrscht.

Die beabsichtigte Änderung ist daher unter den Aspekten des Leistungsprinzips und der Attraktivität im öffentlichen Dienst abzulehnen. Auch der Bayerische Beamtenbund spricht sich dafür aus, es bei der jetzigen Regelung zu belassen.